



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. August 2010

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	297		
231	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen) in der Stadt Recklinghausen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) Recklinghausen - vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Heft Nr. 34 vom 27.08.2010 lfd. Nr. 231)	297	
232	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees	301	
233	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf	301	
234	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	301	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	302		
235	Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Polizeidienstausweise	302	
236	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	302	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

231 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen) in der Stadt Recklinghausen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) Recklinghausen - vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Heft Nr. 34 vom 27.08.2010 lfd. Nr. 231)

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (SGV NRW 77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 29 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 (SGV NRW 95) und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird für den Hafen der Stadt Recklinghausen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den innerhalb des Gebietes der Stadt Recklinghausen liegenden Stadthafen.
- (2) Das Hafengebiet im Sinne dieser Verordnung umfasst die durch die Punkte A bis L begrenzte Teilfläche des Flurstücks 50 in der Gemarkung Recklinghausen Flur 645. Die Begrenzungspunkte werden durch folgende Gauß-Krüger-Koordinaten bezeichnet:

Punktbezeichnung	Rechtswert	Hochwert
A	2.583.904	5.714.692
B	2.583.946	5.714.706
C	2.583.955	5.714.682
D	2.584.025	5.714.652
E	2.584.026	5.714.651
F	2.584.122	5.714.683
G	2.584.130	5.714.661
H	2.583.944	5.714.568
I	2.583.936	5.714.576
J	2.583.933	5.714.575
K	2.583.933	5.714.576
L	2.583.942	5.714.579

Die Fläche des Hafengebietes im Einzelnen ist der Anlage (Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 mit Darstellung der Punkte A bis L) zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Aufenthalt und Verhalten im Hafengebiet

- (1) Schwimmen und Baden im Hafengebiet sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Hafengebehörde.
- (2) Angeln ist ausschließlich im Bereich der in der Anlage schraffiert gekennzeichneten Fläche auf dem südlichen Teil des Fahrgastanlegers für fischereirechtlich Befugte erlaubt. Die Hafengebehörde kann aus besonderem Grund auch hier das Angeln verbieten.

(3) Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen und Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Wasserfahrzeuges, wodurch andere beeinträchtigt oder gestört werden könnten, ist ohne berechtigten Anlass sowie über das unvermeidliche Maß hinaus nicht gestattet.

(4) Veranstaltungen im Hafengebiete sind der Hafbehörde spätestens 14 Werktage vor dem geplanten Termin anzuzeigen. Vor der Durchführung ist die Erlaubnis der Hafbehörde einzuholen. Auf Verlangen der Hafbehörde sind Unterlagen zur näheren Darstellung des Vorhabens beizubringen, welche eine zuverlässige Einschätzung der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das Eigentum an der Hafenanlage ermöglichen. Anordnungen der Hafbehörde zur Gefahrenabwehr ist Folge zu leisten.

(5) Offenes Feuer sowie das Grillen sind im gesamten Hafengebiete verboten. Ausnahmen kann die Hafbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

(6) Unbefugt ist der Aufenthalt in den Uferböschungen sowie jede Beeinträchtigung des Böschungsbereichs, soweit keine Erlaubnis der Hafbehörde erteilt worden ist.

(7) Das Skaten und Fahrradfahren sowie ähnliche Nutzungen sind im gesamten Hafengebiete verboten.

(8) Hunde müssen im gesamten Hafengebiete an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich zu entfernen.

(9) Der Aufbau und die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Campingmöbeln oder Zelten) im Hafengebiete sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Hafbehörde untersagt. Ausgenommen sind gebrauchsbliche Anglerutensilien auf der für Angler freigegebenen Fläche gemäß Abs. 2.

(10) Tongeräte dürfen außerhalb von seitens der Hafbehörde erlaubten Veranstaltungen nicht benutzt werden, wenn andere Hafbenutzer hierdurch belästigt werden können.

§ 3

Gewerblich genutzter Teil des Hafens

Die am Haf nördlich des gewerblichen Anlegers ansässige Firma und ihr Personal darf die Hafenanlage in Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeiten und im Rahmen des Nutzungsrechtes des Gewerbebetriebes benutzen. Sie hat die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche Maßgaben, in eigener Verantwortung zu beachten.

§ 4

Fahrgastanleger

Im Bereich des Fahrgastanlegers ist grundsätzlich das Anlegen nur für Fahrgastschiffe mit vorheriger Zulassung der Stadt Recklinghausen als Hafbetreiberin erlaubt. Aus besonderem Grund kann die Stadt Recklinghausen auf Antrag das Anlegen anderweitiger Wasserfahrzeuge gestatten.

§ 5

Wasserwanderrastplatz (Schwimmsteg)

(1) Der Wasserwanderrastplatz darf durch geeignete Wasserfahrzeuge (in der Regel Sportboote) ohne Erlaubnis angefahren und ohne An- und Abmeldung genutzt werden.

(2) Sportboote dürfen den Schwimmsteg zum Liegen ununterbrochen längstens für 3 Tage (72 Stunden) nutzen. Unterbrechungen von weniger als 3 Tagen zählen als Liegezeit. Der Wechsel auf einen anderen Liegeplatz im Stadthafen Recklinghausen begründet keinen Neubeginn der Liegeberechtigungszeit.

§ 6

Sonstiges Verhalten

(1) Außerhalb des gewerblichen Anlegers, des Fahrgastanlegers sowie des Schwimmstegs ist das Anlegen verboten. Ausnahmen kann die Hafbehörde auf vorherigen Antrag genehmigen.

(2) Den Anweisungen des Hafmeisters bzw. Hafbetreibers oder der Hafbehörde zur Ausübung der Eigentümer – bzw. Verfügungsrechte und/oder Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(3) Die Benutzung des Hafbereiches erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Die gesamte Hafeneinrichtung ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

(5) Die gewerbliche Nutzung des Hafbereiches wie etwa das Anbieten von Leistungen oder die Anbringung von Werbeelementen sowie Bannern an Wasserfahrzeugen, Stegen oder sonstigen Einrichtungen des Hafens ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Hafbehörde nach Voranfrage.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) entgegen § 2 Abs. 1 im Hafengebiete schwimmt oder badet

(b) entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb der freigegebenen Fläche angelt

(c) entgegen § 2 Abs. 3 Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen, Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen laufen lässt

(d) entgegen § 2 Abs. 4 Veranstaltungen im Hafengebiete nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Erlaubnis durchführt

(e) entgegen § 2 Abs. 5 offenes Feuer entzündet oder grillt

(f) sich entgegen § 2 Abs. 6 unbefugt in den Uferböschungen aufhält oder den Böschungsbereich beeinträchtigt

(g) entgegen § 2 Abs. 7 im Hafengebiet skatet oder Fahrrad fährt

(h) entgegen § 2 Abs. 8 Hunde führt oder hält oder Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt

(i) entgegen § 2 Abs. 9 Gegenstände aufbaut oder lagert

j) entgegen § 2 Abs. 10 Tongeräte benutzt

(k) entgegen § 4 am Fahrgastanleger anlegt

(l) entgegen § 5 Abs. 2 den Schwimmsteg länger als 72 Stunden ununterbrochen nutzt

(m) entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der vorgesehenen Anleger anlegt

(n) entgegen § 6 Abs. 2 den Anweisungen des Hafenchefs bzw. -betreibers oder der Hafeneinrichtung nicht Folge leistet

(o) entgegen § 6 Abs. 4 die Hafeneinrichtung verunreinigt oder beschädigt

(p) entgegen § 6 Abs. 5 den Hafengebiet gewerblich nutzt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 161 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Vollzug

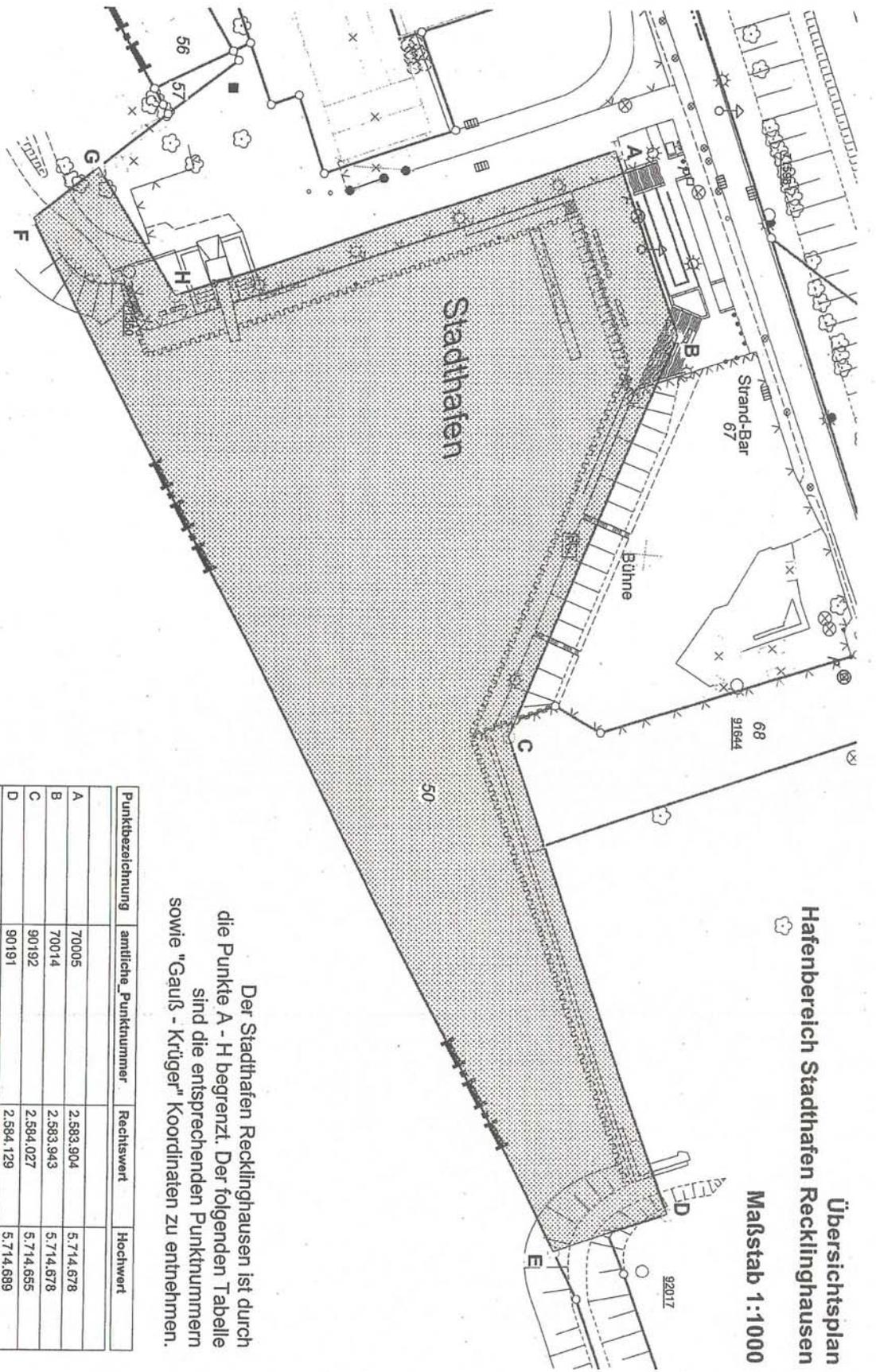
(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafeneinrichtung. Hafeneinrichtung ist der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden sowie anderer Behörden, insbesondere besonderer Ordnungsbehörden, bleibt unberührt.

§ 9

Aushang

Diese Verordnung hat im Hafen an einer jedem Hafeneinrichtung zugänglichen Stelle gemeinsam mit der Allgemeinen Hafeneinrichtung - AHVO - sowie etwaiger weiterer Benutzungsregelungen ständig auszuhängen.



Übersichtsplan
Hafenbereich Stadthafen Recklinghausen
Maßstab 1:1000

Der Stadthafen Recklinghausen ist durch die Punkte A - H begrenzt. Der folgenden Tabelle sind die entsprechenden Punktnummern sowie "Gauß - Krüger" Koordinaten zu entnehmen.

Punktebezeichnung	amtliche_Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
A	70005	2.583.904	5.714.678
B	70014	2.583.943	5.714.678
C	90192	2.584.027	5.714.655
D	90191	2.584.129	5.714.699
E	keine	2.584.137	5.714.665
F	60017	2.583.919	5.714.555
G	70206	2.583.908	5.714.589
H	70006	2.583.935	5.714.585

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 12. Juli 2010

Bezirksregierung Münster
als obere Hafenbehörde
25.09.01.01



(Dr. Peter Baziorek)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 297 - 301

232 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees

Bezirksregierung Münster Münster, 20. August 2010
- 31(33.2416) -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees, Hohenzollertring 47 in 48145 Münster, für den Dipl.-Ing. Ludger Hauk erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.04.2010 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster am 1993, S. 59

Im Auftrag
gez. T. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 301

233 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf

Bezirksregierung Münster Münster, 20. August 2010
- 31(33.2416) -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Fuistingstraße 6 in 48683 Ahaus, für den VermTechn. Friedrich Meister erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 31.07.2010 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster am 1995, S. 181

Im Auftrag
gez. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 301

234 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁾

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.08.2010
52-500-0662646-8000/0001.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG²⁾ zur Änderung der Behandlungsanlage für Garten- und Parkabfälle, der Läger für Baumaterialien und der Behandlungsanlage für SM-

Schlacken auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die Deponie verfügt über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, den H-Bereich und den S-Bereich. Im H-Bereich werden verschiedene Abfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten, abgelagert. Im S-Bereich werden neben gefährliche Abfälle insbesondere Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe deponiert. Für diesen Bereich der Deponie gelten die Zuordnungskriterien der Deponieklasse III.

Auf dem Gelände der ZDE befinden sich neben weiteren Anlagen auch die in der Überschrift genannten Abfallbehandlungsanlagen. Mit Schreiben vom 17.12.2009 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Änderung dieser Anlagen beantragt.

Die AGR beabsichtigt im Bereich der Garten- und Parkabfallbehandlung zukünftig auch behandelte Abfälle zwischen zulagern und nicht behandelte Abfälle ggf. nur umzuladen. Die Umladefunktion betrifft auch die Umladung von Straßenkehrriecht, eine Behandlung des Straßenkehrriechts erfolgt am Standort nicht mehr.

Die Behandlungsanlage für die Schlacken aus der Siedlungsabfallverbrennung des RZR soll in ihrer Kapazität an die aktuellen Mengen des RZR angepasst werden, der Durchsatz dieser Anlage steigt somit auf 131.600 Mg/a.

Des Weiteren werden die auf der ZDE vorhandenen Lager für Baumaterialien (z.B. für den Bau der Oberflächenabdichtung) in ihrer Lage geringfügig verschoben.

Solche Änderungen am Betrieb der Deponie fallen unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

¹⁾Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

²⁾Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)

Im Auftrag
gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 301

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**235 Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Polizeidienstausweise**

Der Polizeidienstausweis Nr. 0440691
des Polizeihauptkommissars Holger Schmidt,
ausgestellt von der ZPD NRW,
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeihörde Coesfeld zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 302

236 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: 0324871
des Kriminalhauptkommissars Thomas Bartella
ausgestellt am: 21.09.2003
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 302

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster